



Nutzungsordnung für die GRILLHÜTTE AM SEE

(zugleich Hausordnung)

§1 Vermietung

1. Die Nutzung der GRILLHÜTTE AM SEE, nebst den dazu gehörigen Anlagen (Toilettengebäude, Grünflächen, Parkplatz), steht grundsätzlich **allen** Einwohnern der Gemeinde Bockhorst zur Verfügung.
2. Eine Vermietung an Jugendliche **unter 18 Jahren** erfolgt grundsätzlich nicht. Jugendliche unter 18 Jahren aus der Gemeinde Bockhorst können sich durch Ihre Erziehungsberechtigten als Mieter vertreten lassen. Die Erziehungsberechtigten treten damit als Veranstalter ein, sind während der Veranstaltung anwesend und übernehmen alle Rechte und Pflichten des Zeitmietvertrages.
3. Im Rahmen freier Kapazitäten **kann** die GRILLHÜTTE AM SEE an Auswärtige vermietet werden. Eine Vermietung an Auswärtige, die das **25.Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, erfolgt **grundsätzlich nicht**.
4. Veranstaltungen und Versammlungen, die sich gegen die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für nicht genehmigte bzw. verbotene Parteien.
5. Mit Blick auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, z.B. Lärmbelästigung, wird die GRILLHÜTTE AM SEE grundsätzlich **nur einmal an Wochenenden- und Feiertagen vermietet**. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die keine Lärmbelästigung erwarten lassen.
6. Bei Verstößen gegen die Hausordnung steht es dem Vermieter frei, weitere Vermietungen für die Zukunft abzulehnen.

§ 2 Mietvertrag

1. Zwischen dem Mieter und Vermieter ist ein Mietvertrag schriftlich abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
2. In dem Mietvertrag sind die Übernahme des Mietobjekts und der Schlüssel, der Mietkosten, die Zählerstände, sowie die Kautionsaufnahme aufzunehmen.

§ 3 Mietkosten

1. Die Mietkosten setzen sich aus dem Mietpreis und der Reinigungskostenpauschale zusammen.
2. Mit der Vermietung wird durch den Vermieter eine Kautionszahlung erhoben. Die Kautionszahlung wird zur Begleichung kleinerer Schäden nach unsachgemäßem Gebrauch (Bagatellschäden), sowie zur Begleichung erhöhter Aufwendungen bei Nichteinhaltung der Hausordnung (§ 5 Gebäudenutzung) herangezogen.
3. Die Höhe der Mietkosten und der Kautionszahlung legt der Rat der Gemeinde Bockhorst durch Ratsbeschluss fest.

§ 4 Energiekosten

1. Die Energiekosten setzen sich aus dem Strom- und Wasserverbrauch zusammen.
2. Der Stromverbrauch bis 50 KW/h ist im Mietpreis enthalten. Darüber hinausgehende Verbräuche sind separat abzurechnen.
3. Der Wasserbrauch ist im Mietpreis enthalten und wird bis auf weiteres nicht gesondert berechnet.

§ 5 Gebäudenutzung

1. Gebäude und Inventar sind pfleglich und ihrem Bestimmungszweck entsprechend zu behandeln.
2. Bauliche Veränderungen dürfen nicht durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Löcher bohren, Nägel einschlagen usw.
3. Die Gebäude und der Vorplatz werden im gereinigten Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind die Gebäude und der Vorplatz besenrein zurück zu übergeben. Reinigungsmittel sind durch den Mieter mitzuführen. Die Endreinigung wird grundsätzlich durch die Mitarbeiter der Gemeinde Bockhorst durchgeführt.
4. Auf dem Vorplatz ist es erlaubt, einen Grill und Feuerkorb zu benutzen. Grill und Feuerkorb sind zu überwachen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.
5. Das Gebäude des Angelsportverein Bockhorst e.V. (ASV) sowie die davor befindliche Sitzgruppe gehören nicht zur GRILLHÜTTE AM SEE. Eine Mitnutzung dieser Einrichtungen ist beim Vorstand des ASV entsprechend zeitgerecht zu beantragen.
6. Das Befahren des Vorplatzes, insbesondere der Grünflächen, ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das Parken von Kfz erfolgt auf den dafür vorgesehenen Parkflächen.
7. Gebäude und Vorplatz sind grundsätzlich für Veranstaltungen bis höchstens **40 Personen** zugelassen. Der Aufbau von zusätzlichen Festzelten oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
8. Das Betreiben von **Musikanlagen in der Hütte** ist unter folgenden Auflagen gestattet:
 - a. Musikanlagen, wie Sie im privaten Gebrauch üblich sind, können bei geschlossenen Türen und Fenstern eingesetzt werden.
 - b. Ab 22:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke herunter zu regeln.
 - c. Musikgruppen, DJ, Alleinunterhalter usw. sind nicht gestattet.
9. Das Betreiben von Musikanlagen **außerhalb der Hütte ist strengstens untersagt**. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter die Ausübung des Hausrechts (§ 8 Satz 2) vor.

§6 Müllentsorgung

1. Anfallender Müll ist durch den Mieter zu entsorgen.
2. Die vorhandenen Mülltonnen dienen ausschließlich der Entsorgung der Einrichtungen des Bockhorster Freizeitsees. Eine Nutzung durch die Mieter ist nicht erlaubt.
3. Asche- und Glutreste aus Grill und Feuerkörben sind abzulöschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung in der freien Natur ist verboten!

§ 7 Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter erhält mit Übernahme der Schlüssel die Verfügungsgewalt über das Mietobjekt.
2. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter und somit für die Einhaltung des Vertrages und der Hausordnung verantwortlich.
3. Der Mieter hat über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend zu sein und gilt als Ansprechpartner des Vermieters.
4. Für Schäden am Gebäude oder Inventar sowie von ihm oder seinen Gästen mitgebrachten Gegenständen ist der Mieter haftbar. Dies gilt ebenfalls für Schäden an Dritte, die durch die Nutzung der Gebäude entstehen.
5. Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht bleibt während der Mietdauer beim Vermieter.
2. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vermieter das Recht der sofortigen, fristlosen Beendigung der Veranstaltung vor.

